

Anmeldung einer Verbrennung pflanzlicher Abfälle



(Die Anmeldung ist mindestens zwei Werktage vor dem Termin per Mail an „Gemeinde @wettenberg.de“ oder per Fax an 0641/804-60 an die Gemeindeverwaltung zu senden oder bei der Verwaltung, Sorguesplatz 2 in 35435 Wettenberg abzugeben)

Die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 enthält folgende Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verbrennung:

Erhebung allgemeiner Angaben

§ 3 (6) 1. - Ort der Verbrennung: (Angabe über Lage und Größe des Grundstücks, Markierung im Lageplan)

Termin: _____, Uhrzeit von: _____ bis: _____

§ 3 (6) 2. – Beschreibung der pflanzlichen Abfälle: (Art und Menge in cbm)

§ 3 (6) 3. – Personalien der verantwortlichen Person: (Vorname, Name, Alter und Anschrift)

Personalien der Aufsichtsperson: (falls von verantwortlicher Person abweichend)

Ständig zu erreichen über Telefonnummer: _____

Auszug aus der Verordnung

§ 2 (2)

Die Abfälle können nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage abgebrannt werden.

§ 3 (1)

Die Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter von **montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr und samstags von 8:00 bis 12:00 Uhr verbrannt werden.**

Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.

Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe (Brandbeschleuniger etc.) verwendet werden.

Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird.

Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer unverzüglich zu löschen.

Vor verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

bitte wenden

§ 3 (2)

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelten oder Lagerplätzen.
- 35 m zu sonstigen Gebäuden.
- 5 m zur Grundstücksgrenze.
- 100 m von Bundesautobahnen oder autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.
- 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen.
- 100 m von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden.
- 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmalern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

Wichtiger Hinweis:

Sollte es trotz dieser Anmeldung dennoch zu einem Einsatz der Feuerwehr kommen und sich herausstellen, dass die Verbrennung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde oder eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, werden bei der verantwortlichen Person die Gebühren für den Feuerwehreinsatz angefordert.

Die verantwortliche Person versichert mit ihrer Unterschrift, dass der Auszug aus der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zur Kenntnis genommen wurde und beachtet wird.

Bei Zuwiderhandlung wird die Ortspolizeibehörde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die verantwortliche Person einleiten.

Wettenberg, den _____
Unterschrift der verantwortlichen Person

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist bis auf wenige Ausnahmefälle nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht mehr zulässig. Abfälle sind danach vorrangig zu verwerten.

Die Pflanzenabfälle zu verbrennen ist nur noch dann zulässig, wenn eine Verwertung **technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist** und sie auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, dürfen pflanzliche Abfälle nach der Verordnung der Landesregierung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen nur unter Beachtung der hier aufgeführten §§ 2 (2),3 (1) und 3 (2) verbrannt werden.

Eine Verwertung ist technisch oder wirtschaftlich nicht möglich, weil _____

Wettenberg, den _____
Unterschrift der verantwortlichen Person

Krofdorf-Gleiberg:

Bitte den genauen Standort des Feuers einzeichnen!



WiBmar:

Bitte den genauen Standort des Feuers einzeichnen!



Launsbach:

Bitte den genauen Standort des Feuers einzeichnen!

